

## Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 gem. §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 4 und 6 KAG vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung und § 5 der Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo vom 24.12.2022 in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo werden Gebühren erhoben. Ausnahmen regeln § 4 und § 5 dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung verpflichtet sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.
- (3) Die Gebühren werden mit Unterrichtsbeginn fällig und für volle Monate erhoben.
- (4) Die Gebühren werden für jährlich 12 Monate erhoben.
- (5) Die Gebühren sind an die Stadtkasse Lemgo monatlich im Voraus jeweils bis zum 3. des laufenden Monats zu entrichten, sofern sie nicht gemäß § 3 (5) dieser Gebührensatzung einmalig zu einem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin zu entrichten sind.
- (6) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenschuldner einen schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind fristgerecht zu entrichten.
- (7) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft länger als zwei Wochen ununterbrochen aus, erstattet die Musikschule bereits gezahlte Gebühren.

### § 2 Leihinstrumente

- (1) Die Musikschule kann den Schülern/Schülerinnen Musikinstrumente aus ihren Beständen überlassen. Für die Dauer der Überlassung werden monatliche Gebühren erhoben, die mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Instrumentes fällig werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Instrumente gilt § 280 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung).

### § 3 Gebühren

Die Gebühren nach § 1 werden für die Unterrichtseinheiten wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Hauptfächer   | monatlich: |
| a) Einzelunterricht (instrumental und vokal) 30 min./Woche  |            |
| für 1 Schüler/Schülerin vor Vollendung des 18. Lebensjahres | 68.- €     |
| für 1 Schüler/Schülerin ab Vollendung des 18. Lebensjahres  | 78.- €     |
| b) Einzelunterricht (instrumental und vokal) 45 min./Woche  |            |
| für 1 Schüler/Schülerin vor Vollendung des 18. Lebensjahres | 97.- €     |
| für 1 Schüler/Schülerin ab Vollendung des 18. Lebensjahres  | 112.- €    |

- |   |        |
|---|--------|
| c) Gruppenunterricht (instrumental und vokal) 45 min./Woche   |        |
| für 2 Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 54.- € |
| für 2 Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 62.- € |
| für 3 Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 44.- € |
| für 3 Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 51.- € |
| für 4 Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 40.- € |
| für 4 Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 46.- € |
| für 5 und mehr Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 35.- € |
| für 5 und mehr Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 40.- € |
| d) 2-Personen-Gruppen können das „Kombi-Modell“ nutzen. Beide Personen haben zweimal im Monat gemeinsam Gruppenunterricht und jeder zusätzlich einmal im Monat 45 min. Einzelunterricht. Es gelten die Gebühren wie für den Gruppenunterricht für 2 Schüler/Schülerinnen. |        |
| e) „Musikalische Früherziehung“, „Musikwiese“ und „Musikalische Grundausbildung“ je Kurs und je Schüler/Schülerin   | 29.- € |
| f) Instrumentenkarussell - IKARUS – (inkl. Instrumentenleihgebühr)  | 35.- € |

## (2) Ergänzungsfächer

Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht wird - soweit pädagogisch erforderlich - als Voraussetzung für eine Fächerbelegung im Instrumental- und Vokalunterricht angesehen. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist nur für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits ein Hauptfach nach § 3 Abs. 1 belegt haben, gebührenfrei.

Schüler/Schülerinnen, die nur das Ergänzungsfach belegt haben, zahlen	
je Schüler/Schülerin vor Vollendung des 18. Lebensjahres	20.- €
je Schüler/Schülerin ab Vollendung des 18. Lebensjahres	30.- €

## (3) Ensembles, Instrumental- und Vokalkreise

Das Musizieren in den Ensembles, den Instrumental- und Vokalkreisen der Musikschule ist für Schülerinnen und Schüler der Musikschule gebührenfrei. Für die Teilnahme an den Ensembles, den Instrumental- und Vokalkreisen der Musikschule entrichten Musizierende, die nicht Schülerinnen bzw. Schüler der Musikschule sind, monatlich je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer eine Gebühr von:

Teilnehmer/Teilnehmerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres	20.- €
Teilnehmer/Teilnehmerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	30.- €

## (4) Musikinstrumente

Die Gebühren für musikschuleigene Musikinstrumente (§ 2) betragen monatlich je Musikinstrument

im 1. Jahr der Überlassung	9.- €
ab dem 2. Jahr der Überlassung	18.- €

sowie für hochwertige Instrumente monatlich je Musikinstrument

im 1. Jahr der Überlassung	15.- €
ab dem 2. Jahr der Überlassung	30.- €

Hochwertig im Sinne dieser Satzung sind Instrumente mit einem Anschaffungswert ab 800 €.

Wenn die Überlassung von Instrumenten der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, wird die Steuer durch die Musikschule zusätzlich zur Überlassungsgebühr erhoben. In diesen Fällen wird die Umsatzsteuer separat ausgewiesen.

- (5) Gebühren für zeitlich befristete Kurse (Projekte, Workshops u.ä.) werden extra berechnet und sind in der Regel einmalige Zahlungen.

#### § 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Vorlage der „Lemgoer Berechtigungskarte“ werden die Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht und die Überlassung des schuleigenen Musikinstrumentes um 65% ermäßigt.
- (2) Bei Vorlage eines gültigen Wohngeldbescheides bzw. eines entsprechenden Nachweises über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin mit Wohnsitz in Lemgo werden die Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht und die Überlassung des schuleigenen Musikinstrumentes um 40% ermäßigt. Der jeweils gültige Bescheid ist dem Büro bei Erneuerung unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Im Rahmen der Begabtenförderung ist eine Ermäßigung der Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht und die Überlassung des schuleigenen Musikinstrumentes in Höhe von 40% auf Antrag möglich. Bei dieser Regelung bedarf es der schriftlichen Beurteilung des jeweiligen Fachlehrers/ der jeweiligen Fachlehrerin.
- (4) Die Gebühren für den Instrumental- und Vokalunterricht werden auf Antrag für den zweiten und jeden weiteren Schüler/ die zweite und jede weitere Schülerin der Familie wie folgt ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt monatlich 15% für den zweiten Schüler/ die zweite Schülerin sowie 30% für den dritten und jeden weiteren Schüler/ die dritte und jede weitere Schülerin der Familie. Die Ermäßigung wird auf die jeweils günstigste Unterrichtsart gewährt. Auf die Überlassungsgebühren für Instrumente der Musikschule wird die Ermäßigung nicht gewährt.
- (5) Die Gebührenermäßigung des § 4 (4) gilt entsprechend auch für einen Schüler/ eine Schülerin mit mehreren Fächern, d.h. die Ermäßigung beträgt monatlich 15% für den Unterricht in einem zweiten Instrumental- oder Vokalfach, sowie 30% für den Unterricht in einem dritten Instrumental- oder Vokalfach und jeden weiteren Unterricht.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die jedoch Anspruch auf Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes besteht, sind wie Schülerinnen und Schüler zu veranlagern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Die Dauer der Ermäßigungen richtet sich nach den jeweiligen Gültigkeiten der zu erbringenden Nachweise.

#### § 5 Gebührenbefreiung

In Einzelfällen kann der Bürgermeister Befreiungen von den Gebühren aussprechen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo vom 01.08.2016 außer Kraft.